|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **GEMEINDE LANGENSENDELBACH** | **TEAM 4 Bauernschmitt** • **Wehner**  Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB  90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39 35 7-0 |  |

16.12.2020

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarkraftwerk Langensendelbach“**

**Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden zwei Stellungnahmen abgegeben.

**Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:**

* Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
* Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde
* Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Kreisbaumeister - Abteilung 46
* Landratsamt Forchheim, Kreisheimatheimatpfleger für Bodendenkmalpflege Wagner
* Landratsamt Forchheim, Bodenheimatpfleger
* Landratsamt Forchheim, Straßenbau, Forchheim
* Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Forchheim
* Amt für Ländliche Entwicklung Bamberg
* Luftamt Nordbayern
* Industrie- und Handelskammer Oberfranken
* Handwerkskammer für Oberfranken
* Gesundheitsamt Forchheim
* N-ERGIE Netz GmbH
* Gemeinde Effeltrich
* Markt Neunkirchen am Brand
* Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
* Bund Naturschutz in Bayern e.V., Forchheim
* Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
* Landesjagdverband Bayern e.V.
* Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
* Bezirksfischereiverband Oberfranken e.V.
* Verein Naturpark Fränkische Schweiz
* Fränkische Schweiz-Verein

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:**

* Regierung von Oberfranken, Landesamt f. Brand- und Katastrophenschutz
* Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
* Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
* Kreisbrandrat, Oliver Flake
* Gemeinde Bubenreuth – keine weitere Beteiligung erforderlich
* Gemeinde Poxdorf – keine weitere Beteiligung erforderlich
* VG Uttenreuth – Gemeinde Marloffstein
* Gemeinde Hetzles

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:**

* Landratsamt Forchheim, FB 41 Bauordnung
* Landratsamt Forchheim, FB 42 Naturschutz
* Landratsamt Forchheim, FB 44 Immissionsschutz
* Landratsamt Forchheim, FB 52 Tiefbau
* Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten Bamberg
* Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten Scheßlitz
* Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
* Wasserwirtschaftsamt Kronach
* Staatliches Bauamt Bamberg
* Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
* Deutsche Telekom Nürnberg
* Stadt Baiersdorf
* Bayer. Bauernverband, Forchheim
* Polizeiinspektion Forchheim
* Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Erbendorf
* Einwendungen Bürger

**Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet**.

**Landratsamt Forchheim, FB 41 Bauordnung – 06.11.2020 / 04.12.2020**

**FNP – 06.11.2020**

Zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans werden keine Bedenken

erhoben.

**BP – 04.12.2020**

Zu Nr. 2.1 (Abschnitt B):

Die maximal zulässige Bebauung für Nebenanlagen soll hier auf 150 m² begrenzt werden. Es sollte zumindest in der Begründung noch klargestellt werden, ob diese Begrenzung beispielsweise für jedes der beiden Baufelder, grundstücksbezogen oder für den gesamten Bebauungsplan gilt.

Es wird die Bezeichnung "vorhabenbezogener Bebauungsplan" benutzt. Es ist zu überprüfen, ob tatsächlich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 BauGB beabsichtigt ist. Hierfür ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags erforderlich. Der Durchführungsvertrag mit der Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers muss grundsätzlich vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Allein der Umstand, dass ein Bebauungsplan der Verwirklichung eines konkreten Vorhabens dient, macht aus einem Bebauungsplan noch keinen vorhabenbezogenen. Ist also nicht der Abschluss eines Durchführungsvertrages vorgesehen, ist die Bezeichnung des Bebauungsplans zu ändern.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die neue Abgrenzung des Solarparks wird die Gesamtfläche für Nebenanlagen mit 150 m2 auf drei Teilflächen verteilt.*

*Am vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird festgehalten. Der Projektbetreiber Greenovative beabsichtigt das Projekt umzusetzen und legt einen Durchführungsvertrag vor.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest, die Begründung wird in Kap. 5, mit der Klarstellung, dass sich die Gesamtfläche der Nebenanlagen auf die drei Teilflächen bezieht ergänzt.*

**Landratsamt Forchheim, FB 42 Naturschutz – 04.12.2020**

**FNP**

1. In der Regel ist es für die bauleitplanende Gemeinde erforderlich, bereits im Vorfeld einer Bauleitplanung die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommenden Standorte zu ermitteln. (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, 14.01.2011)
2. Die Darstellung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan darf weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von „förderrechtlichen“ Voraussetzungen des EEG dominiert sein.
3. Die Standortsuche und die Flächenauswahl muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei – insbesondere – die allgemeinen Belange der Landwirtschaft, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen.

Es wird empfohlen, vor der Errichtung weiterer Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ein „Standortkonzept Fotovoltaik“ auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu erstellen.

**BP**

Nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz sind seit 1. März 2020 in der freien Natur nur noch autochthone Gehölze und Saatgut zu verwenden. Die Verwendung autochthoner Gehölze ist daher in die Festsetzungen aufzunehmen.

Der externe Ausgleich sollte bevorzugt im Umfeld des Solarparks ausgewiesen werden. Als Entwicklungsziel sollte „artenreiches Extensivgrünland“ angestrebt werden. Dadurch könnte dem im Planungsraum nur noch vereinzelt vorkommenden Kiebitz ein Brutplatz geboten werden, der nicht während der Brutzeit ausgemäht wird.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Hinweise des Fachbereichs Naturschutz zum FNP zur Standortwahl der geplanten und weiterer PV Anlagen im Gemeindegebiet wird zur Kenntnis genommen. Bei Langensendelbach ist die Standortwahl in der Begründung (Kap. 4.1) dargestellt (geringe Fernwirkung durch bestehende Begrünung, Vorbelastung durch Stromleitung, keine besonderen, naturschutzfachlich wertvolle Biotoptypen betroffen, die nicht ausgeglichen werden können, Erfüllung der Ziele des Klimaschutzschutzes). Ferner liegt die Anlage in der Nähe bestehender großer Hallen und nicht in einer freien unberührten Landschaft. Unter Berücksichtigung der genannten Punkte wäre auch bei einer Betrachtung der gesamten Gemarkung kein wesentlich günstigerer als der gewählte Standort für ein Vorhaben der geplanten Größe in Frage gekommen.*

*Für die Anlage weiterer PV Anlagen zieht die Gemeinde eine vertiefende Betrachtung zur Lenkung weiterer Sondergebiete zur Energienutzung in Erwägung.*

*Die Hinweise der UNB zum Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:*

* *Ergänzung der Festsetzung 4.3 mit der Verwendung autochthoner Gehölze (autochthones Saatgut ist unter B 4.3 und B 4.5 bereits festgesetzt).*
* *Die externen Ausgleichsflächen liegen im Umfeld der geplanten Anlage und berücksichtigen den nach der erstellten saP zu schaffenden Lebensräume für die Feldlerche, um Konflikte nach § 44 BayNatschG zu vermeiden. Bei der Schaffung von Lebensräumen für die Feldlerche wird auch die Anlage von extensivem Grünland berücksichtigt. Die externen Ausgleichsflächen wurden in Art und Umfang mit der UNB im Vorfeld abgestimmt.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach mit der Ergänzung der externen Ausgleichsflächen fest.*

**Landratsamt Forchheim, FB 44 Immissionsschutz – 30.11.2020**

**FNP**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Langensendelbach“, Vorentwurf vom 12.10.2020, vom 30.11.2020.

**BP**

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweise für den Bauleitplan

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks. Bei berechtigten Beschwerden von Anwohnern über Blendwirkungen durch die Solarmodule soll der Betreiber verpflichtet werden, entsprechende Nachweise zu erbringen, dass die Blendwirkung unerheblich ist. Die Blendwirkung, die durch die Photovoltaikmodule an den benachbarten Wohnhäusern auftreten kann, darf eine Einwirkzeit von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr nicht überschreiten.

Eine mögliche Blendwirkung von Verkehrsteilnehmern auf der westlich vorbeiführenden Kreisstraße FO 15 und der östlich gelegenen Kreisstraße FO 16 ist durch den zuständigen Baulastträger zu prüfen.

Festsetzungen für den Bauleitplan

Bei berechtigten Beschwerden von Anwohnern über Blendwirkungen durch die Solarmodule ist der Betreiber auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim verpflichtet, entsprechende Nachweise zu erbringen, dass die Blendwirkung unerheblich ist.

Die Blendwirkung, die durch die Photovoltaikmodule an den benachbarten Wohnhäusern auftreten kann, ist als unerheblich anzusehen, wenn Einwirkzeiten von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr nicht überschritten werden.

*Beschlussvorschlag*

*Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.*

*Ein Blendgutachten wurde erstellt, neben möglichen Blendwirkungen auf Fahrzeugführer auf den Kreisstraßen FO 15 und FO 16, wurden auch Standorte am nördlichen Ortsrand von Langensendelbach und am östlichen Ortsrand von Igelsbach untersucht.*

*Die Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Anlage auf den Straßenverkehr zeigen, dass die Zeiträume mit Lichtimmissionen auf den Kreisstraßen eng begrenzt sind und es zusätzlich aufgrund der Entfernung zwischen Kreisstraßen und Photovoltaikanlagen nicht zu Störungen des Straßenverkehrs kommt.*

*Die Analyse der Lichtemissionen zeigt, dass an der, der Photovoltaikanlage zugewandten Grenze der untersuchten Ortsränder keine Lichtimmissionen zu erwarten sind, welche nach der Richtlinien der LAI als erhebliche Belästigungen einzustufen sind, da die zu tolerierenden Zeiträume mit maximal 7 Minuten am Tag und maximal 11,0 Stunden im Jahr eingehalten werden.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben-- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

**Landratsamt Forchheim, FB 52 Tiefbau – 25.11.2020**

**FNP**

1. Wir setzen voraus, dass die Erschließung der neuen Bauflächen ausschließlich über das vorhandene Ortsstraßennetz erfolgt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass einer Erschließung außerhalb der gesetzlich festgelegten Ortsdurchfahrtsgrenzen (Erschließungsbereiche) nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vom Straßenbaulastträger zugestimmt werden kann, wobei die Anlage entsprechender Linksabbiegespuren und der damit verbundene Ausbau der Kreisstraße in diesen Abschnitten aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne gefordert werden müsste.

1. Generell ist zu beachten, dass innerhalb des 15 m Anbauverbotsstreifens gem. Art. 23 Abs. 1 BayStr.WG weder bauliche Anlagen noch Betriebsflächen wie z.B. Umfahrungen, Lagerflächen, Parkplätze, Abbauflächen, Aufschüttungsflächen usw. errichtet werden dürfen.
2. Die festgesetzten OD-Grenzen für die Erschließungs- und Verknüpfungsbereiche der einzelnen Ortsteile wurden nicht vollständig übernommen. Die OD-Grenzeintragungen sind zeichnerisch zu ergänzen.
3. Die Grenzen von geplanten Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten o.ä. parallel zu den Kreisstraßen sind entlang der 15 m Anbauverbotszone ( Art. 23 Abs. 1 BayStr.WG) und nicht entlang der Straßengrundstücke festzulegen.
4. Evtl. Aufforstungsflächen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung, soweit sie sich in der 30 m Baubeschränkungszone (Art. 24 BayStr.WG) befinden.
5. Hinsichtlich evtl. weiterer Bepflanzungsmaßnahmen entlang der Kreisstraßen verweisen wir auf Art. 29 Nr. 2 des BayStr.WG. Demnach dürfen Anpflanzungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Sofern im Zuge bestehender Straßen eine Verbesserung der straßenbegleitenden Bepflanzung vorgesehen ist, ist dies grundsätzlich möglich, soweit die Finanzierung von der Gemeinde übernommen wird. Die Einzelheiten wären vor Ort in einer Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, wobei hier insbesondere auch auf die Verkehrssicherheit (Sicherheitsabstand, Lichtraumprofil, Sichtflächen usw.) und die zur Verfügung stehenden Flächen Rücksicht zu nehmen ist.

**BP**

Es ist sicher zu stellen, dass die Straßenverkehrsteilnehmer durch die neue Anlage nicht geblendet werden.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*zu 1:*

*Die Erschließung der Anlage ist, wie in der Begründung dargestellt, über landwirtschaftliche Wege abzweigend von den Kreisstraßen FO 15 vorgesehen. Aufgrund der Art des Vorhabens ist lediglich beim Bau mit einem geringem Lieferverkehr zu rechnen. Während des Betriebs der Anlage entsteht kein Verkehr.*

*zu 2;*

*Wie aus den Plänen eindeutig ersichtlich, liegen die Anlagen außerhalb der Anbauverbotszone.*

*zu 3*

*Die OD-Grenzeintragungen sind für das Verfahren aufgrund der Zufahrt außerhalb der Ortsgrenzen und des zu erwartenden Verkehrs irrelevant (siehe zu 1.).*

Zu 4

*Wie aus den Plänen eindeutig ersichtlich, sind keine Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete geplant.*

*zu 5*

*Wie aus den Plänen eindeutig ersichtlich, sind keine Aufforstungsflächen geplant.*

*zu 5*

*Wie aus den Plänen eindeutig ersichtlich, sind keine Pflanzungen entlang der Kreisstraßen geplant.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest*

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – 13.11.2020**

Grundsätzliche Bewertung:

Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig, durchaus zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist.

Kritisch, wird natürlich bei den Freiflächenanlagen der große Flächenbedarf gesehen. Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen (Wohn-, Gewerbegebiete), Verkehrsflächen (Straßen, Autobahn, ICE), dem Freizeitbedarf, dem zukünftigen Bau von Stromtrassen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern ca. 12 ha/Tag (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Stand 2017). Ein Ziel der Bundes- und Landesregierung ist es daher den Flächenverbrauch zu reduzieren. Der Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder deren Zerschneidung trägt zu Ertragsverlusten und zu einem verschärften Bodenmarkt für die Landwirtschaft bei. Dies gefährdet die sichere Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und kann die Importabhängigkeit steigern. So weit wie möglich ist deshalb die Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung (Dachanlagen, Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Besonders hochwertige Ackerböden sollten aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.

Ein Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP - B IV) lautet:

***(1.3 G)*** *Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.*

***(Begründung)*** *Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Umfang für Siedlung, Verkehr und andere Maßnahmen der Infrastruktur in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.*

Landwirtschaftliche Flächen:

Die landwirtschaftlichen Flächen, die für die Realisierung der Solaranlage benötigt werden, umfassen eine Gesamtfläche von ca. 9,5 Hektar (incl. Ausgleichsfläche und sonstige Flächen). Die einbezogenen Flächen werden ausschließlich als Grünland genutzt. Sie weisen mit 35 bis 36 Bodenpunkten und der Bodenart Sandiger Lehm und Ton für die nähere Region durchschnittliche Bodenqualitäten auf. Die einbezogenen Flächen sind gut strukturiert (Größe, Form) und mit moderner Landtechnik gut zu bewirtschaften. Durch die Flächenkonkurrenz wird es für die praktizierenden Landwirte in der Gemeinde Langensendelbach zunehmend schwieriger – auch auf Grund steigender Pachtpreise – Fläche zu pachten und die Betriebe weiter zu entwickeln

Ausgleichsflächen:

Für die Landwirtschaft ist es unverständlich, dass gerade bei Maßnahmen, die für die Energiewende benötigt werden, zusätzlich zum Flächenverbrauch durch die Solaranlage, noch einmal ca. 1,65 ha Ausgleichsfläche gefordert werden. Positiv wird gesehen, dass der naturschutzfachliche Ausgleich zum Teil im Planungsgebiet selbst realisiert wird. Laut Schreiben der Obersten Baubehörde v. 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird kann der Bedarf an Ausgleichsflächen auch auf 10% verringert werden. In diesem Fall wird dieses von Seiten des AELF befürwortet, da ein erhöhter Ausgleich meist wieder zu Lasten der Landwirtschaft geht.

Weiter sollte Folgendes beachtet werden:

Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Langensendelbach“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.

Durch die ordnungsgemäße Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren. Darauf sollte in den Festsetzungen zum BBP auch hingewiesen werden.

Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5 m) mit einer eventuellen Einzäunung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche zwischen den vier Teilflächen und der Flur-Nr. 1573 einzuhalten, damit die Fläche auch weiterhin vollständig und ohne Behinderung bewirtschaftet werden kann. Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AGBGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird. Der Rückbau sollte auch für die Ausgleichsflächen und evtl. angelegte Pflanzungen (z. B. Hecken) gelten, da bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung kein Ausgleichsbedarf mehr besteht.

Am weiteren Verfahren möchten wir gerne beteiligt werden.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Landwirtschaftliche Fläche*

*Die Hinweise zu Flächenverbräuchen durch Solaranlagen und Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe werden zur Kenntnis genommen. Bei den überplanten Flurstücken, sind überwiegend die Eigentümer auch die Bewirtschafter. Die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe relativieren sich daher. Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit dem derzeitigen Pächtern abgestimmt.*

*Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. In Anbetracht der gesamten Gemarkung Langensendelbach werden landwirtschaftliche Flächen auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt (Maisanbau für Biogas). Diese Flächen dienen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die für die Anlage vorgesehene Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt, aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet überwiegend extensiv. Insofern werden Flächen für die PV Anlage in Langensendelbach genutzt, die weder eine besondere Bedeutung für Tiermast haben, noch für die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe.*

*Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage zusätzlich relativiert. Im vorliegenden Fall dient die PV – Anlage als wirtschaftliches Standbein für die Flächenbewirtschafter zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe.*

*Ausgleichsflächen*

*Eine Reduktion des Kompensationsfaktors auf 0,1 wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar sinnvoll, würde jedoch dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 widersprechen, wonach im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen ist. Eine Reduktion des Kompensationsfaktors ist nur mit deutlich weiteren Modulreihenabständen und Maßnahmen zum Biotopverbund möglich. Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine deutliche Erweiterung der Reihenabstände hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch weitere Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie – jedoch ungünstiger abschneidet.*

*Die Ausgleichsflächen liegen im Umfeld / am Rand des geplanten Vorhabens und dienen der Einbindung der Anlage in die Landschaft, sowie dem Biotopverbund. Aus Gründen des Artenschutzrechts ist die Schaffung von Blühstreifen für die Herstellung von Feldlerchenrevieren erforderlich. Um landwirtschaftliche Fläche für den Ausgleich gering zu halten, wurden naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen für den artenschutzrechtliche Ausgleich (CEF-Maßnahme für Feldlerche) festgesetzt.*

*Weitere Punkte*

*Die Zufahrt für den Bau der Anlage erfolgt über die Kreisstraßen FO 15 und anschließend über landwirtschaftliche Wege, eine Behinderung angrenzender Nutzflächen kann allenfalls während der Lieferung kurzzeitig auftreten.*

*Der Hinweis, dass durch Baumaßnahmen bei der Herstellung der PV Anlagen entstandene Schäden an den Wegen ordnungsgemäß zu beseitigen sind, wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.*

*Der Hinweis zur Behebung etwaiger Schäden an vorhandenen Drainagen im Zuge der Erschließung (Kabeltrasse zum Einspeisepunkt) und Bau der Anlage wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.*

*Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis, dass die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) zu dulden sind (siehe Hinweise Nr. 5).*

*Die Zufahrt zum Flurstück 1573 ist durch eine ausreichend breite Zufahrten im Norden (im Mittel 6,0 m) gewährleistet. Bisher besteht entlang des an den Grundstücksgrenzen verlaufenden Eschengrabens (*Binswiesengraben) *im Süden keine Zufahrt, zum Graben werden im Minimum 7,0 m eingehalten. Entlang der östlichen und westlichen Grenze zum Flurstück 1573 ist ebenfalls ein Grünstreifen mit 1,0m entlang der Grenze vorgesehen, erst im Anschluss folgt der Zaun.*

*Die Ackerflächen werden mit einer autochthonen Wiesenmischung angesäht, die Pflege der Flächen ist als extensive Grünlandnutzung festgesetzt (siehe B.4.1 – B 4.5)*

*Durch die Nutzung von Rammprofilen für die Verankerung der Modultische entfallen größere Bodenbewegungen, eine Rückbauverpflichtung ist unter Hinweise Nr. 4 enthalten, dabei werden Bodenprofile gezogen, dadurch werden auch beim Rückbau keine größeren Bodenbewegungen durchgeführt. Durch die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist eher von einer Regeneration des Bodens auszugehen.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 12.11.2020**

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im Bereich des o.g. Planungsgebietes sind uns bislang keine Bodendenkmäler bekannt. Allerdings weisen mehrere Funde aus dem direkten Umfeld des Bebauungsgebietes auf eine in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bestandene Siedlung hin, deren Lage und Umgriff bislang unbekannt sind. Wegen der bekannten Funde in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information\_und\_service/publikationen/denkmalpflege-themen\_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege\_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Im Einzelfall kann als Alternative zu einer archäologischen Ausgrabung eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\_und\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\_bauleitplanung/2018\_broschuere\_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information\_und\_service/fachanwender/rechtliche\_grundlagen\_überplanung\_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der textliche Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege wird unter Hinweise wie folgt ergänzt:*

*„**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmal- rechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist“.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach mit der Änderung, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, fest.*

**Wasserwirtschaftsamt Kronach – 02.12.2020**

**1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

Das geplante Solarkraftwerk liegt, wie in der Begründung dargelegt, im Trinkwasserschutzgebiet Langensendelbach TB I und II und dabei teilweise in der Schutzzone II. Oberhalb des Grundwasserleiters lagert eine 17 m mächtige Deckschicht des Feuerletten. Das LfU Merkblatt 1.2/29 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ ist zu beachten.

Angaben zu Grundwasserständen liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Der Schutz vor hohen Grundwasserständen oder drückendem Wasser obliegt dem Unternehmer/Bauherrn.

**2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) auch bei Solarparkflächen zu beachten und ggf. ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

**3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung**

Das ermittelte Überschwemmungsgebiet im Rahmen des Konzeptes zum vorbeugenden Hochwasserschutzes des AGV Mittlere Regnitz vom Büro ITWH ist im Plan darzustellen. Dieses Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 77 WHG zu erhalten.

Südlich grenzt das Planungsgebiet an den Eschengraben an. Zum Gewässer ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten, der von Einbauten, Auffüllungen und Einfriedungen freizuhalten ist.

**4. Altlasten, Bodenschutz**

4.1 Altlasten

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Auf den "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4.2 Bodenschutz

Der beplante Bereich liegt geologisch im Bereich von Tonsteinen des Feuerletten und Oberer Keupers (kmF+ko,T dGK25). In tieferen Lagen ist mit Talfüllungen zu rechnen („ta-f dGK25). Die Übersichtsbodenkarte (Umweltatlas ÜBK25) weist (flache) Braunerden über Pelosolen auf, zumeist Lehme über tonigem Untergrund. Im westlichsten Bereich sind Sande über Ton möglich (Bodenschätzungskarte). Mit Stauwassereinfluss ist wegen des tonigen Untergrundes zu rechnen. In den tieferen Lagen sind sandige Grundwasserböden (72s, 72d ÜBK) zu erwarten. Örtlich ist sandig-steiniger Untergrund möglich.

Der Planungsbereich ist gemäß „Vollzugshilfe Hintergrundwerte“ der BAG 51 zuzuordnen. Hier liegen die Hintergrundwerte von Zink bei lehmigen Oberböden über den Vorsorgewerten. Die sandigen Grundwasserböden wären am ehesten der BAG 10a-r zuzuordnen. Auch hier ist mit Vorsorgewertüberschreitungen zu rechnen.

Laut BBodSchV Anhang 2 Pkt.5 sind bei landwirtschaftlichen Flächen über alle Wirkungspfade für das Schutzgut Boden nur maximal 1,2 kg Zink pro ha und Jahr als zulässige zusätzliche jährliche Fracht erlaubt, falls Vorsorgewertüberschreitungen vorliegen oder im Verlauf einer Maßnahme zu befürchten sind.

Bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen (Rammpfähle mit Bodenkontakt) besteht die Gefahr der Freisetzung von größeren Mengen an Zink in den Boden. Neben der chemischen Freisetzung von Zink ist bei sandigen und steinigen Böden beim Einrammen von einem mehr oder weniger starken mechanischen Abrieb der Oberflächenbeschichtung auszugehen. Insgesamt können so beim Ein-/Ausbau und über die gesamte Nutzungsdauer nicht unerhebliche Mengen Zink in den Boden bzw. bei geringer Kationenaustauschkapazität in Verbindung mit niedrigen pH-Werten auch in das Grundwasser gelangen.

ln der Summe kann potentiell von einer schädlichen Bodenveränderung ausgegangen werden. Deshalb sind Schutz- und Vermeidungsstrategien aufzuzeigen.

Folgende Faktoren für einen beschleunigten Abbau der Verzinkungsschicht verantwortlich:

1. Bodenfeuchtigkeit bzw. reduzierende Bedingungen
2. Salzgehalt (v.a. Chlorid)
3. pH-Wert
4. Skelett-/Sandgehalt, Härte, Scharfkantigkeit und Gründigkeit beeinflussen Abriebverluste während des Einrammens und des Ziehens

Deshalb sind folgende Vorgaben einzuhalten:

1. Eine Durchfeuchtung des Bodens findet wegen Kapillarwirkung, Oberflächen- und oberflächennahem Abfluss auch im Regenschatten statt. Durch Schutzmanschetten hangaufwärts lässt sich zumindest der Oberflächenabfluss von den Rammpfählen fernhalten. Auf feuchten, frischen und reduzierend wirkenden Böden (Grund- und Stauwassereinfluss) ist mit erhöhtem Zinkabbau zu rechnen. Hier sind Alternativen zu prüfen, z.B. Flachgründung, Plattenfundamente, keine Verzinkung, andere Materialien, etc. Dem Wassereinfluss muss standortabhängig (Topografie) begegnet werden.
2. Der geogene Salzgehalt lässt sich nicht bzw. kaum beeinflussen. Daher ist zumindest dafür zu sorgen, das keine belasteten Oberflächengewässer, z.B. aus dem Straßenbereich in die beplanten Flächen einsickern können. Sollten geogen stark erhöhte Salzgehalte vorliegen, wären auch hier Alternativen (siehe 1.) zu prüfen.
3. Der pH-Wert ist horizontal und vertikal zu erfassen. Der pH-Wert sollte eher >6 (bis in Richtung 7) angestrebt werden. Dabei sind aber langsam und anhaltend wirkende, sowie an den Standort angepasste Meliorationen zu wählen. Die Beprobung und eine mögliche Düngung soll mit dem zuständigen AELF abgestimmt werden. Sofern ein Vorbohren erfolgt, kann in die Bohrlöcher eine kalkhaltige Suspension eingebracht werden, um einen optimalen Anfangs-pH-Wert zu erreichen.
4. Bei sandigen, skeletthaltigen und flachgründigen Böden soll durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust minimiert werden. Dies kann Unterbleiben, wenn durch vorherige Versuche kein Abrieb festgestellt wurde.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und möglichst die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Der Eigentümer ist über die zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Bei der Größe des Vorhaben- und der Nähe zum Grundwasser sind neben dem Schutzgut Boden auch Aspekte des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu beachten. Ein Eintrag von Zink in das Grundwasser ist zu vermeiden. Durch das Einhalten der obigen Punkte wird dies berücksichtigt.

Des Weiteren sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen (v.a. Verdichtung und Befahrbarkeit) und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DlN 18915 ( Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Zu 1:*

*Grundsätzlich werden Photovoltaikanlagen nach dem Arbeitsblatt 1.2/9* *„Planung und Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“, Januar 2013 allgemein als vereinbar mit dem Trinkwasserschutz in der weiteren Schutzzone angesehen, wenn bestimmte Maßnahmen erfüllt werden. Der vorliegende Entwurf wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Gemeinde, fachlich vertreten durch das Ingenieurbüro Reinländer (Erlangen), abgestimmt.*

*Von der Wasserfassung wird die bisher im Westen vorgesehene Sondergebietsfläche (Flurnummer 1611) nicht mehr weiter verfolgt, damit ausreichend Raum für Wartungen, neben den nördlich angrenzenden Freiflächen zur Verfügung steht.*

*Mit den Festsetzungen im vorliegenden Entwurf werden die Belange des Grundwasserschutzes berücksichtigt:*

* *Zur Vermeidung von Eingriffen in den Untergrund ist die Verwendung von Rammprofilen bereits vorgesehen (B 4.6), nur ausnahmsweise sind Betonfundamente zulässig.* *Durch die 17m starke Deckschicht ist ein Kontakt beim Rammen der Profile mit dem Grundwasser nicht zu befürchten und daher auch in der engeren Wasserschutzzone II unbedenklich.*
* Die Beschränkung esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne nur außerhalb der Wasserschutzzone ist in den Festsetzungen B 4.5 enthalten, bevorzugt werden Trockentransformatoren.
* *Vor dem Bau der Anlage ist Grünland auf Ackerflächen mit geschlossener Grasnarbe herzustellen.*
* *Kabeltrassen sind durch Einpflügen herzustellen, wenn Grabenarbeiten erforderlich werden, ist für die Grabenverfüllung ausgebautes Material vor Ort schichtenweise in umgekehrter Reihenfolge wie beim Ausbau wiedereinzubauen.*
* *Die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Nebenanlagen sind möglichst flach zu gründen. Für die Auffüllung ist bindiger Boden zu verwenden.*
* *Für Auffüllungen zur Egalisierung von Bodenunebenheiten darf nur nachweislich unbedenkliches Bodenmaterial, oder Material vor Ort verwendet werden.*
* *Für Zufahrten und Gründungen sind nur nachweislich unbedenkliche Gesteinskörnungen zu verwenden.*
* *Bei Bau- und Wartungsarbeiten ist ein Betanken von Fahrzeugen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets mit nicht wassergefährdenden Kraft- und Betriebsstoffen zulässig.*
* *Für die Pflege der Flächen innerhalb des Sondergebiets ist eine Nutzung durch extensive Beweidung, oder zweimalige Mahd pro Jahr bereits vorgesehen und der Einsatz von Düngung und Pflanzenschutz bereits ausgeschlossen (siehe B 4.5). Die Mahdgutabfuhr wird explizit in der Festsetzung ergänzt.*
* *Für die Reinigung der Module ist die Verwendung von Wasser ohne Zusätze bereits vorgesehen (siehe B 4.6).*

*Die Durchführung von Wasseruntersuchungen während der Bauphase (einmalig vor, während und nach Errichtung der Anlage) wird im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabensträger und Gemeinde geregelt.*

*Zu 2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz*

*Die Versickerung von Niederschlagswasser wird breiflächig über die gesamte Fläche festgesetzt. Die Sammlung und gezielte Einleitung von Niederschlagswasser sind nicht vorgesehen. Aufgrund der flachen Neigung des Geländes und der Nutzung durch Grünland sind keine Änderungen des Abflusses im Gebiet des Solarparks zu erwarten, aufgrund der nicht geänderten Versickerungsmöglichkeiten im Boden und der Ausgestaltung der Modultische (mit Lücken zwischen den Modulen, über die das Niederschlagswasser zusätzlich abfließen bzw. -tropfen kann).*

*Zu 3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung*

*Das ermittelte Überschwemmungsgebiet zum vorbeugenden Hochwasserschutzes des AGV Mittlere Regnitz vom Büro ITWH ist im Plan dargestellt, das Überschwemmungsgebiet wird nicht tangiert. Zum Eschengraben wird ein Mindestabstand von 7,0 m eingehalten.*

Zu 4. Altlasten, Bodenschutz

*Das LRA wurde am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass keine kartierten Altlasten im Vorhabensbereich festgestellt wurden. Der Umgang bei Verdacht auf Altlasten ist unter Hinweise bereits erhalten (Nr. 3).*

*Die Hinweise zu möglichen Zinkauswaschungen und Vorkehrungen zur Verhinderung möglicher Auswaschungen werden zur Kenntnis genommen.* *Für den Bau der PV Anlage werden Rammprofile mit einer korrosionsfesten Legierung (z.B.* *Magnelis©) verwendet. Die Verwendung des Materials wird unter B (4.6) ergänzt. Dadurch können Zinkauswaschungen vermieden werden*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach mit der Ergänzung der Festsetzung zum Schutz des Grundwassers (siehe unter Nr. 1 und Nr. 4) fest.*

*Festsetzung B 4.6 (Vorentwurf):*

Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz  
Schutz des Wasserschutzgebietes

* Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern.
* Es sind nur kristalline Module auf Siliziumbasis zulässig.
* Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern. Nur wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig. Die Auswaschung von Metallionen ist durch entsprechende Materialwahl zu minimieren. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
* Es sind nur Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne zulässig.
* Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen in Metall sind diese zu beschichten.
* Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
* Interne Erschließungswege sind in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen.

Darüber hinaus sind innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Langensendelbach TB I und II“ (Nr. 2210633260003 ) die Vorgaben der Verordnung zu beachten.

*Festsetzung B 4.6 (Entwurf)*

Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz  
Schutz des Wasserschutzgebietes

* Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern.
* Es sind nur kristalline Module auf Siliziumbasis zulässig.
* Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern. Nur wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig. Bei den Rammprofilen sind korrosionsfeste Legierungen zu verwenden (z.B. Magnelis©).
* Es sind nur Trockentransformatoren zulässig, außerhalb der Schutzzone II sind auch esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne zulässig.
* Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen in Metall sind diese zu beschichten.
* Vor dem Bau der Anlage ist Grünland auf Ackerflächen mit geschlossener Grasnarbe herzustellen.
* Kabeltrassen sind durch Einpflügen herzustellen, wenn Grabenarbeiten erforderlich werden, ist für die Grabenverfüllung ausgebautes Material vor Ort schichtenweise in umgekehrter Reihenfolge wie beim Ausbau wiedereinzubauen.
* Die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Nebenanlagen sind möglichst flach zu gründen. Für die Auffüllung ist bindiger Boden zu verwenden.
* Für Auffüllungen zur Egalisierung von Bodenunebenheiten darf nur nachweislich unbedenkliches Bodenmaterial, oder Material vor Ort verwendet werden.
* Für Zufahrten und Gründungen sind nur nachweislich unbedenkliche Gesteinskörnungen zu verwenden.
* Interne Erschließungswege sind in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen.
* Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
* Bei Bau- und Wartungsarbeiten ist ein Betanken von Fahrzeugen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets mit nicht wassergefährdenden Kraft- und Betriebsstoffen zulässig.

Darüber hinaus sind innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Langensendelbach TB I und II“ (Nr. 2210633260003 ) die Vorgaben der Verordnung zu beachten.

**Staatliches Bauamt Bamberg – 12.11.2020**

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Langensendelbach" sowie gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass vom Solarpark keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2242 beeinträchtigen können.

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, sobald unsere Stellungnahme behandelt wurde.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

*Ein Blendgutachten wurde erstellt, die möglichen Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der Kreisstraßen FO 15 und FO 16 wurden untersucht. Die Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Anlage auf den Straßenverkehr zeigen, dass die Zeiträume mit Lichtimmissionen auf den Kreisstraßen eng begrenzt sind und es zusätzlich aufgrund der Entfernung zwischen Kreisstraßen und Photovoltaikanlagen nicht zu Störungen des Straßenverkehrs kommt.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

**Bayernwerk Netz GmbH – 02.12.2020**

ln dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt "Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten hinweisen.

Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an [planauskunft-bamberg@bayernwerk.de](mailto:planauskunft-bamberg@bayernwerk.de), per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.

ln dem betroffenen Bereich verläuft eine 20 kV- Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich der Freileitung beträgt in diesen Bereich 10,0 m beidseitig der Leitungsachsen.

Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Bautätigkeit möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhaltenden. Außerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen von unserer Seite keine Einwände hinsichtlich einer Bebauung.

Für die Richtigkeit des in den Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Eine Nachprüfung vor Ort ist unbedingt zu empfehlen.

Wir bitten nachstehende Einschränkungen des Schutzzonenbereiches der Freileitung in den Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan mit auf zu nehmen.

* Der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen.
* Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
* Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,0 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
* Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH.

Eine generelle Bauhöhe innerhalb des Schutzzonenbereiches von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH. werden nicht erteilt. Sie werden im Rahmen von Bauvorhaben gemäß der **DIN VDE 0210** geprüft und ausgesprochen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitung in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot und Schlagschatten gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich der Freiaufstellung und den Steilplätzen. Für witterungs- und naturbedingten Schäden hierdurch kann keine Haftung übernommen werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Leitung wurde gem. beiliegender Karte der Bayernwerke ergänzt (Niederspannungskabel und 20KV Kabel von Langensendelbach kommend Richtung Norden). Der Baubeschränkungsbereich zur 20 KV Leitung wird gem. den Angaben der Bayernwerke mit 10,0m beidseits der Kabeltrasse eingetragen. Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches außerhalb des Wartungsstreifens wird die Höhe der Modultische von 3,5m auf 3,0m reduziert.*

*Die Hinweise zu den Einschränkungen innerhalb des Schutzzonenbereiches (Kontaktaufnahme bei Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungsnetzten, Vorlage von Nutzungsänderungen des Geländes im Leitungsbereich bei den Bayernwerken, Gewährleistung von Standsicherheit und Zufahrt zu den Maststandorten, Einholung des Einverständnisses der Bayernwerke bei Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie Grabungen im Leitungsbereich) werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.*

*Die Hinweise von möglichen Beeinträchtigungen durch die Freileitung (Eiswurf, Vogelkot) werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Freihaltezone zur Leitung ist eine Betroffenheit der geplanten PV Freianlage sehr unwahrscheinlich.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach mit der Darstellung der Leitung und Schutzabstände gem. den Angaben der Bayernwerke fest.*

**Deutsche Telekom Technik GmbH – 25.11.2020**

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Solarkraftwerk an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis genommen, ein Telefonanschluss ist nicht beabsichtigt.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

**Stadt Baiersdorf – 19.11.2020**

Stellungnahme der Verwaltung :

Die Verwaltung sieht derzeit durch die o. g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes städtebauliche oder sonstige Belange der Stadt Baiersdorf berührt.

Durch die Planungen und die Lage des Gebietes ist eine Beeinträchtigung der im Hochwasserschutzkonzept von itwh vorgesehenen Nordableitung des Schlangenbaches in den Eschengraben durch das Vorhaben in seinem möglichen Verlauf zu erwarten. Aufgrund bislang nicht vorliegender Planungen kann dies aber nicht abschließend beurteilt werden.

Beschluss

Die Stadt Baiersdorf sieht Ihre Belange hinsichtlich der im Hochwasserschutzkonzept von itwh aus dem Jahre 2008 berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in dem o. g. Konzept ermittelte Trassenführung entsprechend zu berücksichtigen und frei von baulichen Anlagen zu halten ist.

Um das Landschaftsbild·zu bewahren, möchte das Gremium die Gemeinde Langensendelbach bitten, die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen und privaten Dächern vor die Errichtung von Freiflächenanlagen zu stellen.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Hinweis der Stadt Baiersdorf werden zur Kenntnis genommen und durch die Änderung der Anlagenplanung im Entwurf mit dem Verzicht auf das Flurstücks FlNr. 1611 berücksichtigt.* *Im Zuge des Verfahrens zur Entwurfserstellung wurden konkrete Planungen zur Nordableitung des Schlangenbaches beim Ingenieurbüro itwh angefragt, nach Auskunft des Ingenieurbüros (Mail vom 30.07.2021)* *gibt es jedoch noch keine Objektplanung für die Überleitung des Schlangenbaches / Ausbau Eschengraben zum Schutz von Igelsdorf, die in der Bauleitplanung berücksichtigt werden kann.* *Im Maßnahmenplan ist ein Korridor entlang des landwirtschaftlichen Flurweges 1204/2 nach Norden zum Eschengraben vorgesehen, von dort am Rand des Flurstücks 1611 wird der Korridor nach Westen geführt (siehe folgende Abbildung).*



Abb. Maßnahme Überleitung Schlangenbach zum Eschengraben (aus ithw 2009)

*Nördlich der Kreisstraße FO 15 bis zum Eschenbach stehen* *Flächen für die Realisierung der Überleitung vom Schlangenbach in den Eschengraben zur Verfügung, die im Hinblick auf den Grundwasserschutz geeigneter sind, als Flächen nördlich des Eschenbaches. Das bei größeren Niederschlagsereignissen am südlichen Rand schwach eingestaute Flurstück 1611 könnte ebenfalls für die Realisierung der Flutmulde herangezogen werden unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes im Trinkwasserschutzgebiet.*

*Auch die Gemeinde Langensendelbach vertritt die Ansicht, dass möglichst viele Dachflächen für Photovoltaik genutzt werden sollen. Allerdings reichen diese Flächen bei weitem nicht aus, um das Ziel 100% der Energiegewinnung aus erneuerbarer Energien zu erreichen. Mit der Photovoltaiknutzung auf Dachflächen lassen sich lediglich im günstigsten Fall die Bedarfe im Haushaltsstrom decken, der jedoch nur einen Bruchteil unserer Energiebedarfs (Industrie, Mobilität, Heizen) darstellt.*

*Der Gemeinderat hält, um einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten, am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

**Bayerischer Bauernverband – 04.12.2020**

Kritisch zu sehen ist der Flächenverbrauch einer solchen Freiflächenphotovoltaikanlage. Dieser steht in Konkurrenz zum Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und anderen Nutzungen wie den Bedarf für Baumaßnahmen, Nutzung von Bodenschätzen aber auch den Bedarf für Ausgleichsflächen für den Naturschutz. In Bayern wurde 2019 eine Fläche von 10,8 ha pro Tag verbraucht und ist damit weiterhin viel zu hoch. Deshalb sollte soweit wie möglich für die Stromerzeugung aus Photovoltaik bereits bebaute Fläche genutzt werden.

Von der Baumaßnahme werden 10,7 ha (mit Ausgleichsflächen) landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Zusammen mit dem zweiten geplanten Projekt „Solarkraftwerk Bräuningshof“ in der Gemarkung Langensendelbach beträgt der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche für Freifeldphotovoltaikanlagen und Ausgleichsflächen fast 20 ha. Dabei handelt es sich um Flächen, die als Äcker und Wiesen genutzt werden. Unsere landwirtschaftlichen Betriebe sind auf Grund und Boden als wichtigsten Produktionsfaktor angewiesen. Aus diesem Umstand ergibt sich, dass alles unternommen werden muss, um die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft auf ein Minimum zu begrenzen. Die verlorenen Flächen sind praktisch nicht durch andere zu ersetzen, sodass den Betrieben hierdurch ihre Wirtschaftsgrundlage entzogen wird.

Ferner wird auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen. Hier nach muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Es ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrar-strukturelle Belange Rücksicht zu nehmen[…]“. Somit lehnen wir Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen gänzlich ab, zumal bei Photovoltaikanlagen im Grunde keine Flächenversiegelung erfolgt. Die internen Maßnahmen sind unseres Erachtens vollkommen ausreichend. Dies ist nötig, um einen unnötigen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu verhindern.

Drainagen, die bei Baumaßnahmen des Projektes beschädigt oder abgeschnitten werden, müssen wieder fachgerecht instandgesetzt werden, bzw. neu gefasst und angebunden werden, um eine Dränung der Flächen weiterhin zu gewährleisten.

Die Immissionen (v.a. Staub), die aus der Bewirtschaftung der Flächen nach guter fachlicher Praxis, entstehen, sind vom Betreiber des Solarkraftwerkes hinzunehmen.

Wirtschaftswege und Zufahrten der einzelnen Grundtücke sind während und nach den Baumaßnahmen freizuhalten, sodass sie für die Landwirte uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaikanlage ist eine Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Flächen und Flurwege erforderlich. Entstandene Schäden an Wegen durch die Baumaßnahme sind zu beseitigen.

Eine Bepflanzung und eine eventuelle Einzäunung dürfen die angrenzenden Flurwege nicht negativ beeinflussen und deren Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft muss uneingeschränkt möglich sein. Die Flurwege (Fl.-Nr. 1253/2, 1281/2) sind mit 5 m offen zu halten, um eine ungehinderte Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen zu den dahinterliegenden Flächen zu gewährleisten. Des Weiteren sind Ausweichbuchten für Begegnungsverkehr einzuplanen. Zum Privatweg nördlich der Flurnummern 1527 bis 1532 ist ein Mindestabstand bei der Einzäunung von 3 m zu halten, um eine Durchfahrt mit breiten Erntemaschinen zu gewährleisten.

Für die Pflege der umliegenden Gräben ist genügend Abstand bei Einzäunung einzuhalten.

Der Graben im südlichen Bereich ist so zugänglich, dass ein Abstand von 4 m zur Einzäunung eingehalten wird. So ist eine Pflege mit technischem Gerät möglich.

Die Pflege der Randgehölze, Hecken und Fläche obliegt dem Betreiber. Die Pflege der Flächen muss so erfolgen, dass ein Aussamen von etwaigen Schadpflanzen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen vermieden wird. Ebenso müssen Hecken und andere Gehölzpflanzen am Rand so gepflegt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der benachbarten Flächen kommt. Es darf zu keiner Zeit zu negativen Einflüssen durch Beschattung, Laubfall oder ähnlichen Einflüssen kommen. Bei der Pflanzung sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die Ablösungen bzw. Entschädigungen durch Auflösung der bestehenden Pachtverträge an die jeweiligen Bewirtschafter durch den Betreiber des Solarkraftwerkes erfolgen müssen.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarkraftwerk muss sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche wieder landwirtschaftlich in vollem Umfang genutzt werden kann.

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.

Über eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wären wir Ihnen sehr dankbar.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Hinweise zu Flächenverbräuchen durch Solaranlagen und Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe werden zur Kenntnis genommen. Bei den überplanten Flurstücken, sind überwiegend die Eigentümer auch die Bewirtschafter, die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe relativieren sich daher. Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit dem derzeitigen Pächter abgestimmt.*

*Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. In Anbetracht der gesamten Gemarkung Langensendelbach werden landwirtschaftliche Flächen auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt (Maisanbau für Biogas). Diese Flächen dienen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die für die Anlage vorgesehene Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt, aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet erfolgt die Nutzung überwiegend extensiv. Insofern werden für die PV Anlage in Langensendelbach Flächen genutzt, die weder eine besondere Bedeutung für Tiermast haben, noch für die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe.*

*Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage zusätzlich relativiert. Im vorliegenden Fall dient die PV – Anlage als wirtschaftliches Standbein für die Flächenbewirtschafter zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe.*

*Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine deutliche Erweiterung der Reihenabstände hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch weitere Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie - ungünstiger abschneidet.*

*Die Ausgleichsflächen liegen im Umfeld/Rand des geplanten Vorhabens und dienen der Einbindung der Anlage in die Landschaft, sowie dem Biotopverbund. Aus Gründen des Artenschutzrechts ist die Schaffung von Blühstreifen für die Herstellung von Feldlerchenrevieren erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (siehe § 44 BayNatschG). Um landwirtschaftliche Fläche für den Ausgleich gering zu halten, wurden naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen für den artenschutzrechtliche Ausgleich (CEF-Maßnahme für Feldlerche) festgesetzt.*

*Der Hinweis zur Behebung etwaiger Schäden an vorhandenen Drainagen im Zuge der Erschließung und Bau der Anlage wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.*

*Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis, dass die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) zu dulden sind (siehe Hinweise Nr. 5).*

*Die Zufahrt für den Bau der Anlage erfolgt über die Kreisstraßen FO 15 und anschließend über landwirtschaftliche Wege, eine Behinderung angrenzender Nutzflächen kann allenfalls während der Lieferung kurzzeitig auftreten.*

*Die Einzäunung hat in der Regel einen Mindestabstand von 5,0m zu angrenzenden Flurwegen, bei dem Flurweg Fl.Nr. 1253/2 wird ein Korridor von mindestens 6,0m zwischen den Zäunen freigehalten.*

*Für die Grabenpflege des Eschenbaches entlang der südlichen Grundstücksgrenzen des geplanten Solarparks sind im Minimum ein Abstand von 7,0 m eingehalten.*

*Die Pflege der Flächen ist unter B 4.3 bereits enthalten, eine Rückbauverpflichtung ist unter Hinweise Nr. 4 vorgesehen.*

*Die Hinweise zu möglichen Pachtverträgen werden vom Betreiber berücksichtigt. Das AELF wurde beteiligt (siehe Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – 12.11.2020*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

**Polizeiinspektion Forchheim – 30.11.2020**

Hinsichtlich der allgemeinen Kriminalitätslage weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Solaranlagen immer wieder von Tätergruppierungen angegangen werden und Ziel von Eigentums- bzw. Diebstahlsdelikten sind.

Weiterhin ist jegliche Beeinträchtigung des Verkehrs (z. B. durch Blendung) zu vermeiden.

Es wird davon ausgegangen, dass die allgemeinen Richtlinien und Bestimmungen eingehalten werden.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

*Ein Blendgutachten wurde erstellt, die möglichen Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der Kreisstraßen FO 15 und FO 16 wurden untersucht. Die Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Anlage auf den Straßenverkehr zeigen, dass die Zeiträume mit Lichtimmissionen auf den Kreisstraßen eng begrenzt sind und es zusätzlich aufgrund der Entfernung zwischen Kreisstraßen und Photovoltaikanlagen nicht zu Störungen des Straßenverkehrs kommt.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

**Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern - 08.12.2020**

Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Langensendelbach“ kritisch betrachtet und sich dagegen ausspricht.

**Begründung:**

Schutzgut Landschaft

Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Langensendelbach“ soll im Naturraum des Fränkischen Keuper-Liasland (nach Saymank) errichtet werden.

Für das Landschaftsbild haben die von den Modulflächen erzeugten Reflektionen und ein auftretender Silhouetteneffekt eine nachteilige Wirkung. Solarpaneele als technische Anlagen werden von vielen Menschen als störend empfunden, wodurch sie den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen können. Sichtschutzbepflanzungen erfüllen ihre Abschirmungs-Funktion oft erst nach Jahren, wenn überhaupt. Es lässt sich somit eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft erwarten.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet hat als Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Langensendelbach (Zone II und III; angrenzende Tiefbrunnen) eine hohe Bedeutung für die Grundwasser-Neubildung und ist damit für das Schutzgut Grundwasser als besonders empfindlich einzustufen.

Hier steht zu befürchten, dass es zu Veränderungen im Wasserhaushalt kommt. Zum einen wird durch die Verlegung der Kabel in ein intaktes Bodengefüge eingegriffen, zum anderen treten Änderungen des Mikroklimas unter den Modulflächen auf. Hitzestau kann eine erhöhte Verdunstung erzeugen.

Der Abfluss des Niederschlagswassers auf den Modulen an den Traufkanten führt zu Konzentrationseffekten und dementsprechend ungleichmäßiger Bewässerung des darunter liegenden Bodens bis hin zu möglichen Ausspüleffekten. Somit sind störende Eingriffe in das Wasserschutzgebiet zu erwarten.

Gemäß LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ ist in der engeren Schutzzone bezüglich einer geplanten Beweidung durch Schafe für ein Verbot zum Schutz vor einer möglichen mikrobiologischen Verunreinigung auszugehen. Für die weitere Schutzzone wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Beweidung gewährleistet werden können.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zu betroffenen Arten und den geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist es uns nicht möglich Stellung zu beziehen, da die saP laut Begründung zum Solarkraftwerk erst noch erstellt wird.

Für den Biotopverbund bedeutet der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage die Zerschneidung von Lebensraumvernetzungen sowie eine Gefährdung v.a. von Vögeln durch Reflexion/Blendwirkung sowie Kollisionsgefahr mit Zäunen. Insbesondere der Zaunbau stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Kleinsäuger und größere Wildarten sind von der eintretenden Barrierewirkung und dem Verlust an Äsungsfläche und Lebensraum betroffen.

Schutzgut Boden

Im Bereich der Trafostationen und Wechselrichter findet eine Flächenversiegelung statt.

Für die PV-Anlage wird Futterfläche bzw. landwirtschaftliche Produktionsfläche für Nahrungsmittel beansprucht. Der Flächenverlust kann dazu führen, dass auf anderen Flächen eine Intensivierung der Flächennutzung erfolgt. Die ökologische Aufwertung durch die vorgesehene Extensivierung der Fläche und den Verzicht auf Pestizide und Düngemittel wird dadurch relativiert. Zudem handelt es sich um bereits eher extensiv genutzte Wiesen.

Fazit

Zur Wahrung des Landschaftsbildes sowie wegen fehlender Standorteignung der vorgesehenen Fläche aufgrund der Lage in einem wassersensiblen Bereich lehnen wir die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Langensendelbach“ der Gemeinde Langensendelbach ab.

Alternativ sollten vorrangig Fassaden, Haus- und Hallendächer, Parkplatzflächen sowie Industriebrachen für Photovoltaik-/Solaranlagen genutzt werden. Neben der Erzeugung erneuerbarer Energie würde dies auch dazu beitragen weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden.

Wir bitten Sie, unsere Einwendungen in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und uns weiter zu informieren.

*Beschlussvorschlag*

Zu Schutzgut Landschaft

*Die Hinweise zum Schutzgut Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Landschaft wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, in dem ein Standort im Gemeindegebiet von Langensendelbach gewählt wurde, der noch relativ ortsnah liegt (Vorbelastung Landschaftsbild durch große Hallen, Stromleitung), aber auch ausreichend davon entfernt liegt, um Lichtimmissionen auf den besiedelten Bereich zu vermeiden. Ferner hat der Standort eine geringe Fernwirkung aufgrund der bestehenden Eingrünung. In der Abwägung auf der einen Seite das Landschaftsbild zu erhalten und auf der anderen Seite den für den Klimaschutz erforderlichen Beitrag zu leisten mit der Bereitstellung der notwendigen erneuerbaren Energien, wird am Standort aus den o.g. Gründen festgehalten.*

*Zu Schutzgut Wasser*

*Da keine Veränderungen in der Bodenstruktur (kaum Versiegelungen) vorgenommen werden, wird die Infiltrationsrate nicht geändert.*

*Das Bodengefüge wird in nur geringem Umfang bei Kabelgräben und bei der Aufstellung von Trafostationen geändert. Dazu werden die Auflagen des Arbeitsblatt 1.2/9* *„Planung und Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“, Januar 2013 und des Trinkwasserschutzgebietes bei der Errichtung eingehalten.*

*Durch die aufgeständerte Anlage in Verbindung mit dem verwendetem Material ist ein Überhitzung unwahrscheinlich, da keine Wärmespeicherung durch die Modulanlagen in einem nennenswerten Umfang entsteht.*

*Die Versickerung von Niederschlagswasser wird breitflächig über die gesamte Fläche festgesetzt. Die Flächen sind als Grünland festgesetzt. Aufgrund der flachen Neigung des Geländes und der Nutzung durch Grünland sind keine Änderungen des Abflusses und mögliche Ausspüleffekte zu erwarten, aufgrund der nicht geänderten Versickerungsmöglichkeiten im Boden und der Ausgestaltung der Modultische (mit Lücken zwischen den Modulen, über die das Niederschlagswasser zusätzlich abfließen bzw. -tropfen kann).*

*Grundsätzlich sind Photovoltaikanlagen nach dem Arbeitsblatt 1.2/9* *„Planung und Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“, Januar 2013 vereinbar mit dem Trinkwasserschutz in der weiteren Schutzzone, wenn bestimmte Maßnahmen erfüllt werden. Der vorliegende Entwurf wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Gemeinde, fachlich vertreten durch das Ingenieurbüro Reinländer (Erlangen), abgestimmt.*

*Mit dem im Entwurf vorgenommenen Flächenumgriff und den getroffenen Festsetzungen entspricht die vorgelegte Planung den Anforderungen des o.g. Arbeitsblattes und den Auflagen des Trinkwasserschutzgebietes „Langensendelbach TB I und II“ (Nr. 2210633260003). Dies trifft auch auf die Beweidung zu, die nach der Verordnung für das Trinkwasserschutzgebiet nicht ausgeschlossen ist.*

*zu Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt*

*Eine saP wurde erstellt. Für den Artenschutz ist die Herstellung von 8 Feldlerchenreviere vorgesehen. Diese sind im Entwurf berücksichtigt.*

*Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger innerhalb des geplanten Sondergebiets ist durch die Festsetzung des Abstandes vom Zaun zum Boden mit 15cm gewährleistet. Eine Gefährdung von Vogelarten ist bei dem Artenspektrum, dass in der saP ermitteltet wurde, unwahrscheinlich. Die Vermutung von Vogelkollisionen trifft eher auf Glasfassaden als auf Zäune zu.*

*Eine Barrierewirkung für Wild ist aufgrund des breiten Streifens entlang des Eschenbaches (Binswiesengraben) nicht zu erwarten. Mit den Blühstreifen im Zuge der Herstellung von Feldlerchenreviere stehen für Wild auch weitere Äsungsflächen gegenüber dem derzeitigen Bestand zur Verfügung.*

*zu Schutzgut Boden*

*Die Flächenversiegelung ist überschaubar und reduziert sich auf die Nebenanlagen, die mit einer Fläche von maximal 150qm zulässig sind.*

*Die Hinweise zu Flächenverbräuchen durch Freiflächenanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. In Anbetracht der gesamten Gemarkung Langensendelbach werden landwirtschaftliche Flächen auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt (Maisanbau für Biogas). Diese Flächen dienen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die für die Anlage vorgesehene Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt, dabei aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet überwiegend extensiv. Insofern werden für die PV Anlage in Langensendelbach Flächen genutzt, die weder eine besondere Bedeutung für die Tiermast haben, noch für die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe. Eine Intensivierung der Nutzung an anderer Stelle ist daher nicht ableitbar.*

*Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenverbrauch durch die geplante PV – Anlage zusätzlich relativiert.*

*Auch die Gemeinde Langensendelbach vertritt die Ansicht, dass möglichst viele Dachflächen für Photovoltaik genutzt werden sollen. Allerdings reichen diese Flächen bei weitem nicht aus, um das Ziel 100% der Energiegewinnung aus erneuerbarer Energien zu erreichen. Mit der Photovoltaiknutzung auf Dachflächen lassen sich lediglich im günstigsten Fall die Bedarfe im Haushaltsstrom decken, der jedoch nur einen Bruchteil unserer Energiebedarfs (Industrie, Mobilität, Heizen) darstellt.*

*Der Gemeinderat hält, um einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten, am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

**Einwendungen Bürger**

**Vorname Frank – 12.11.2020**

Hallo Oswald, in Ergänzung zu unserem Gespräch vom 27.10.2020 findest Du beigefügt einige aktuelle Presseartikel zum „Flächenfraß in Bayern“.

10 ha Solar kann man sicher in diese Kategorie einordnen!

Solarpark vs. Verlust von Acker-, Grünflächen.

Dies sollte noch einmal sorgsam abgewogen werden.

*Beschlussvorschlag*

*Auch die Gemeinde Langensendelbach ist für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und vertritt die Ansicht, dass möglichst viele Dachflächen für die Photovoltaik genutzt werden sollen. Allerdings reichen diese Flächen bei weitem nicht aus, um das Ziel 100% der Energiegewinnung aus erneuerbarer Energien zu erreichen. Mit der Photovoltaiknutzung auf Dachflächen lassen sich lediglich im günstigsten Fall die Bedarfe im Haushaltsstrom decken, der jedoch nur einen Bruchteil unserer Energiebedarfs (Industrie, Mobilität, Heizen) darstellt. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenverbrauch durch die geplante PV – Anlage relativiert, da auch in der Gemeinde Langensendelbach nachwachsende Rohstoffe in Form von Energiepflanzen für Biogasanlagen angebaut werden.*

*Der Gemeinderat hält, um einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten, am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

**Meyer, Herbert, Hauptstraße 1, 91094 Langensendelbach – 27.11.2020**

Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Solarpark Langensendelbach.

Der Graben im südlichen Bereich ist so offenzuhalten, dass eine ordnungsgemäße Säuberung mit technischem Gerät möglich ist (mind. 4 mtr. Abstand zur Umzäunung).

Die Flurwege und Zufahrten im mittleren Bereich (gelbe Markierung im Lageplan) sind mit mind. 5mtr. Breite offen zu halten um eine Zufahrt mit landw. Geräten zu den dahinterliegenden Flächen zu gewähren. Evtl. sind Ausweichbuchten einzuplanen, um bei Begegnungsverkehr ausweichen zu können.

Diese Flurwege sind die Zufahrten zur geplanten Solaranlage.

Ebenso stellen diese auch die Zufahrten zu den dahinterliegenden landw. Flächen.

Die Einzäunung im nördlichen Bereich ist mind. 3mtr. zur Grundstücksgrenze zurückzusetzen um eine Befahrbarkeit des privaten Anliegerwegs (blaue Markierung im Lageplan) mit breiten landw. Erntemaschinen zu gewährleisten.

Die geplanten Hecken- und Baumanlagen zur Eingrünung sind nach Beendigung wieder zu entfernen (nicht dass diese dann Schutzgebietscharakter erhalten und nicht mehr landw. genutzt werden können).

Ebenso ist ein Korridor zur Zurückschneidung dieser sog. Eingrünung vorzusehen, damit diese nicht über die Grundstücksgrenzen hinauswachsen.

Ich bitte den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

*Beschlussvorschlag*

*Bisher besteht entlang des an den Grundstücksgrenzen verlaufenden Eschengrabens im Süden keine Zufahrt, zum Graben werden im Minimum 7,0 m eingehalten.*

*Für die mittlere Zufahrt (Fl.Nr. 1253/2) wird ein Korridor von mindestens 6,0m zwischen den Zäunen freigehalten. Die Zufahrten zur geplanten Solaranlage werden nach der Errichtung lediglich noch für Fahrten für die Pflege genutzt. Insofern wird der landwirtschaftliche Verkehr auf den Flurwegen drastisch reduziert. Die Schaffung von Ausweichstellen ist daher nicht erforderlich.*

*Im Norden beträgt der Abstand vom Zaun zum Weg im Minimum 5,0m.*

*Die Pflege der Flächen ist unter B 4.3 bereits enthalten, eine Rückbauverpflichtung ist unter Hinweise Nr. 4 vorgesehen.*

*Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Langensendelbach fest.*

Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Langensendelbach billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan "Solarpark Langensendelbach" in der Fassung vom 13.12.2021 und die Änderung des Flächennutzungsplan in diesem Bereich und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.